

1. **Geltungsbereich**  
Auf die gesamte laufende und künftige Rechtsbeziehung zwischen der Hempel Special Metals AG und dem Lieferanten über den Bezug von beweglichen Sachen („Liefergegenstände“) finden ausschliesslich die folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen Anwendung. Mit der Annahme einer Bestellung durch den Lieferanten, spätestens mit der Lieferung der bestellten Liefergegenstände, erkennt der Lieferant die alleinige Verbindlichkeit dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen an. Sollte der Lieferant entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen verwenden, so ist deren Anwendbarkeit gegenüber Hempel Special Metals AG ausgeschlossen, auch wenn Hempel Special Metals AG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
2. **Vertragsschluss**  
2.1 Bestellungen von Hempel Special Metals AG sind nur verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben und rechtswirksam unterzeichnet sind. Mündliche oder telefonische Bestellungen, Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden dazu sind nicht verbindlich und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.  
2.2 Bestellungen von Hempel Special Metals AG stellen Kaufanträge dar und sind vom Lieferanten innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung schriftlich durch Auftragsbestätigung anzunehmen. Nach Ablauf der Frist ist Hempel Special Metals AG nicht mehr an den Kaufantrag gebunden. Eine später eingehende oder inhaltlich von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot und muss zu ihrer Wirksamkeit von Hempel Special Metals AG schriftlich angenommen werden. In keinem Fall gilt das Schweigen von Hempel Special Metals AG als Anerkennung einer inhaltlich abweichenden Auftragsbestätigung.
3. **Versand, Verpackung, Gefahrübergang**  
Die nachfolgenden Ziffern 3.1 bis 3.4 gelten nur, soweit die Parteien nicht die INCOTERMS 2000 wirksam vereinbart haben oder diese keine entsprechende und wirksame Regelung enthalten.  
3.1 Der Versand der Liefergegenstände hat an die von Hempel Special Metals AG jeweils in der Bestellung angegebene Adresse („Lieferadresse“) zu erfolgen.  
3.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Liefergegenstände trägt bis zu ihrem Eintreffen an der Lieferadresse der Lieferant. Die Lieferadresse ist Erfüllungsort.  
3.3 Hempel Special Metals AG kann die Verpackungs- und Versandart bestimmen. Tut Hempel Special Metals AG dies nicht, so hat der Lieferant eine für jede Ware spezifisch günstige und geeignete Verpackungs- und Versandart zu wählen. Bei schuldhafter Nichtbeachtung dieser Verpflichtung gehen alle entstehenden Kosten wie Ersatz für beschädigte Waren, Mehrfrachten, Entsorgung und dergleichen zu Lasten des Lieferanten. Alle Verpackungen werden auf Wunsch von Hempel Special Metals AG vom Lieferanten kostenfrei zurückgenommen.  
3.4 Am Tage des Abgangs der Sendung ist Hempel Special Metals AG eine Warenbestellung mit Angabe der Bestellnummer, der Menge und der genauen Versandart zuzusenden. Der Versand selbst ist das Materialzeugnis sowie ein Lieferschein in doppelter Ausführung mit den gleichen Angaben wie in Satz 1 beizufügen. Andernfalls ist Hempel Special Metals AG berechtigt, die Entgegennahme der Sendung auf Kosten des Lieferanten zu verweigern.
4. **Lieferfristen und -termine**  
4.1 Die in der jeweiligen Bestellung genannten Lieferfristen und -termine sind verbindlich und vom Lieferanten einzuhalten.  
4.2 Vereinbarte Liefertermine sind dann erfüllt, wenn die Liefergegenstände zu dem vorgesehenen Zeitpunkt an der Lieferadresse (vgl. Ziffer 3.1) eingegangen sind. Die Liefergegenstände sind jeweils mit den dazugehörigen schriftlichen Unterlagen (z.B. Materialzeugnisse, Werkzeugnisse, Analysenwerte, Gewichtlisten, Versicherungspolizen, Konnossemente usw.) zu liefern.  
4.3 Bei Überschreitung vereinbarter Lieferfristen behält Hempel Special Metals AG sich das Recht vor, nach Ablauf einer gesetzlich angemessenen Nachfrist durch schriftliche Erklärung von dem Vertrag zurückzutreten. Im übrigen ist der Lieferant zum Ersatz des Verzugschadens nach den gesetzlichen Regeln verpflichtet.  
4.4 Der Lieferant verpflichtet sich, Hempel Special Metals AG unverzüglich und unter Angabe des Grundes und der vermutlichen Dauer von allen Umständen schriftlich zu unterrichten, die eine termingerechte Lieferung beeinträchtigen könnten, sobald diese Umstände erkennbar werden.  
4.5 Sollten höhere Gewalt, Kriegsausbruch, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrung, behördliche Massnahmen und sonstige unvorhersehbare, außerhalb des Einflussbereiches von Hempel Special Metals AG und von ihr nicht zu vertretende unabwehrbare, schwerwiegende Ereignisse dazu führen, dass die Lieferung nicht angenommen / angeliefert werden kann, ist Hempel Special Metals AG für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der jeweiligen Abnahmeverpflichtung befreit. Hempel Special Metals AG wird nach Treu und Glauben ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen anpassen. Dies kann bedeuten, dass Hempel Special Metals AG auch nach Beseitigung der Störung auf die restlichen Lieferungen ganz oder teilweise verzichtet oder die Fortsetzung der Lieferungen verlangen kann. Der Lieferant hat in einem solchen Fall den Liefergegenstand auf seine Kosten und Gefahr einzulagern.
5. **Teil-, Mehr-, Minder-, Zuführlieferungen**  
5.1 Zur Abnahme nicht vereinbarter Teillieferungen ist Hempel Special Metals AG nicht verpflichtet. Führt AG ist berechtigt, Teillieferungen zu verwenden, ohne damit die Vertragsgemässheit der Lieferung anzuerkennen. Sind Teillieferungen vereinbart, so kann Hempel Special Metals AG die Reihenfolge derselben bestimmen. Für die einzelne Sendung hat der Lieferant am  
5.2 Versandtage eine Lieferanzeige zu übermitteln, aus der der Tag der Bestellung, die Bestellnummer und Menge hervorgeht. Teil- und Restlieferungen sind als solche gesondert zu kennzeichnen  
Für Zustand, Art, Menge und Gewicht einer Lieferung sind die bei der Wareneingangsprüfung von Hempel Special Metals AG festgestellten Werte maßgebend, sofern nicht der  
5.3 Lieferant eine unsachgemässe Eingangsprüfung nachweist. Hempel Special Metals AG ist berechtigt, Mehr- und Minderlieferungen ausserhalb der handelsüblichen Toleranzen zurückzuweisen. Lieferungen, deren Abweichungen mehr als 5% von der Bestellmenge betragen, bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen  
5.4 Zustimmung von Hempel Special Metals AG.  
Zur Abnahme einer frühzeitigen Lieferung ist Hempel Special Metals AG nicht verpflichtet. In jedem  
Falle trägt der Lieferant jedoch die Lagerkosten und die Gefahr bis zum Eintritt der Fälligkeit.
6. **Zahlungsbedingungen**  
6.1 Die Rechnungsstellung durch den Lieferanten hat grundsätzlich in Schweizer Franken zu erfolgen bzw. in der Währung, die in der Bestellung festgelegt wurde. Die Festlegung ist für den Lieferanten bindend.
- 6.2 Der jeweils in der Bestellung (Auftragsbestätigung) ausgewiesene Preis für die Lieferung ist ein Festpreis und gilt für die Lieferung frei Lieferadresse. Er schließt Verpackung, Fracht, Zölle, Versicherungen und ähnliches ein. Die Mehrwertsteuer fällt zusätzlich an und ist auf der Auftragsbestätigung separat und in Prozent und Betrag auszuweisen.  
6.3 Die Rechnung des Lieferanten ist in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer mit Datum gesondert von der Lieferung bei Hempel Special Metals AG einzureichen. Fehlen diese Angaben oder sind sie unrichtig, so treten bis zur Klärung dieser Angaben die Voraussetzungen des Zahlungsverzuges nicht ein.  
6.4 Die Zahlung der Rechnungsbeträge erfolgt nach Wahl von Hempel Special Metals AG innerhalb von 10 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, sofern nichts anderes vereinbart ist. Diese Fristen beginnen mit dem Tag des Rechnungseingangs bei Hempel Special Metals AG, jedoch nicht vor erfolgter Lieferung der Liefergegenstände und Vorlage der jeweils dazugehörigen Materialzeugnisse bei Hempel Special Metals AG. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.  
6.5 Bei fehlerhafter Lieferung ist Hempel Special Metals AG berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemässen Erfüllung oder anderweitigen einvernehmlichen Regelung zwischen den Parteien zurückzuhalten.  
6.6 Hempel Special Metals AG ist berechtigt, gegen die Forderungen, die der Lieferant gegen Hempel Special Metals AG hat, mit allen Forderungen zu verrechnen, die Hempel Special Metals AG gegen den Lieferanten zustehen.  
6.7 Die Verrechnung von Forderungen des Lieferanten gegen Hempel Special Metals AG ist nur zulässig bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen. Der Lieferant kann von seinem Zurückbehaltungsrecht gegenüber Hempel Special Metals AG nur Gebrauch machen, wenn der Gegenanspruch des Lieferanten, auf den dieser sein Zurückbehaltungsrecht stützt, auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
7. **Eigentumsvorbehalt**  
Das Eigentum an den gelieferten Liefergegenständen geht mit erfolgter Lieferung auf Hempel Special Metals AG über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.
8. **Mängelrüge bei Lieferung**  
Die Rügepflicht gemäss Art. 201 OR wird ausgeschlossen. Hempel Special Metals AG ist daher berechtigt, Mängel während der gesamten Gewährleistungsfrist gemäss Ziffer 9.3 (Verjährungsfrist) zu rügen.
9. **Rechte von Hempel Special Metals AG wegen Mängeln**  
9.1 Die Beschaffenheit von Liefergegenständen und die Einstandspflicht des Lieferanten für ihre Beschaffenheit richten sich nach Art. 191 OR für Rechtsmängel sowie nach Art. 197 für Sachmängel. Der Lieferant gewährleistet somit, dass er an den zu liefernden Gegenständen rechtmässiges und unbelastetes Eigentum hat, sowie dass die zu liefernden Gegenstände den zugesicherten bzw. vereinbarten Eigenschaften entspricht und keine körperlichen oder rechtlichen Mängel hat, die den Wert der Gegenstände oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder erheblich mindern.  
9.2 Insbesondere gewährleistet der Lieferant, dass die Liefergegenstände dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik und allen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Sicherheitsvorschriften, einschließlich aller anwendbarer EU-Richtlinien entsprechen.
- 9.3 Bei einem Verstoß des Lieferanten gegen seine Pflichten nach Ziffer 9.1 bestimmen sich die Rechte von Hempel Special Metals AG, insbesondere auf Wandlung, Minderung und Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Verjährungsfrist beträgt 18 Monate.  
9.4 Zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. Ziffer 9.1 und 9.2) ist Hempel Special Metals AG berechtigt, auf Kosten des Lieferanten  
(i) innert angemessener Nachfrist die Nachbesserung der mangelhaften Gegenstände oder deren Nachlieferung zu verlangen (Nacherfüllung);  
(ii) Mängel von Liefergegenständen selbst zu beseitigen oder gegen einen anderweitig geschaffenen Ersatz auszuwechseln, sofern besondere Eilbedürftigkeit (z.B. Gefahr in Verzug) besteht, die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder sonst Hempel Special Metals AG unzumutbar ist, oder der Lieferant selbst dem Verlangen von Hempel Special Metals AG auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachkommt (Recht auf Ersatzvornahme).
- 9.5 Die Annahme der Lieferung und Zahlung gilt nicht als Anerkennung ordnungsgemässer Lieferung.
10. **Produktehaftung**  
10.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Hempel Special Metals AG alle entstandenen Schäden insoweit zu ersetzen bzw. Hempel Special Metals AG insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als er die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat und im Außenverhältnis selbst haften würde. Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen die mit der Produkthaftung für die von ihm gelieferten Liefergegenstände verbundenen Risiken in angemessener Höhe zu versichern und Hempel Special Metals AG den Versicherungsschutz auf Anforderung schriftlich nachzuweisen.
11. **Schlussbestimmungen**  
11.1 Die Weitergabe der Bestellung an Dritte einschliesslich der Abtretung der sich daraus ergebenden Rechte und Forderungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Hempel Special Metals AG (mit Ausnahme der Abtretung von Geldforderungen des Käufers). Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung behält sich Hempel Special Metals AG das Recht vor, durch schriftliche Erklärung von dem Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.  
11.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Einkaufsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.  
11.3 Ist eine Bestimmung des Vertrages und/oder dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.  
11.4 Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist **8600 Dübendorf**. Hempel Special Metals AG ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.  
11.5 Es gilt materielles **Schweizer Recht**, unter Ausschluss des internationalen Privatrechts, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).